

Satzung über das Marktwesen in der Gemeinde Gilching (Marktordnung)

Die Gemeinde Gilching erlässt auf Grund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 1978 (GVBl. S. 353) folgende, mit Schreiben des Landratsamt Starnberg vom 23.04.1981 genehmigt Satzung (Marktordnung):

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für den vom Landratsamt Starnberg mit Schreiben vom 24.3.1981 festgesetzten Wochenmarkt in der Gemeinde Gilching.

§ 2 Ort des Marktes

Der Wochenmarkt wird im Ortszentrum „Am Markt“ abgehalten.

§ 3 Zeit des Marktes

1. Der Wochenmarkt findet jeweils am Donnerstag jeder Woche nachmittags in der Zeit von 13 bis 18 Uhr ganzjährig statt. Fällt dieser Tag auf einen Feiertag, so entfällt der Markt.
2. Die Anlieferung zu dem Markt darf frühestens eine Stunde vor Marktbeginn erfolgen. Nach Ablauf der Marktzeit muss der Marktplatz unverzüglich geräumt werden. Die Räumung muss spätestens eine Stunde nach Marktschluss beendet sein.

§ 4 Gegenstände des Wochenmarktes

1. Gegenstände des Wochenmarktes sind:
 - a) Lebensmittel im Sinne des §1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (Bundesgesetzblatt I S. 1945) mit Ausnahme alkoholischer Getränke.
 - b) Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
 - c) rohe Naturprodukte mit Ausnahme des größeren Viehs.
2. Bei dem Markt dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Für den Ausschank alkoholischer Getränke ist eine Genehmigung nach § 12 Gaststättengesetzes erforderlich. Im übrigen gelten hierfür die allgemeinen Vorschriften.

§ 5 Platzzuweisung

1. Die Gemeinde Gilching teilt die zur Errichtung von Verkaufsplätzen und Verkaufsständen erforderlichen Flächen im Rahmen des verfügbaren Platzes und unter Berücksichtigung einer geeigneten Verteilung gleicher oder ähnlicher Warenangebote zu.
2. Es besteht kein Anspruch auf Zuteilung eines bestimmten Verkaufsplatzes oder Verkaufsstandes.
3. Reichen die zur Verfügung stehenden Verkaufsplätze nicht aus, ist für die Zuteilung die zeitliche Reihenfolge des Eingangs der Anträge maßgebend.
4. Der zugewiesene Platz darf weder mit der feilgebotenen Ware noch mit den Gerätschaften überschritten und während der Marktzeit nicht eigenmächtig gewechselt werden. Er ist nicht übertragbar.
5. Beim Markt dürfen Tische, Bänke, Brücken, Fahrzeuge (jedoch keine Kraftfahrzeuge), Spezialverkaufsfahrzeuge oder eigene Stände mit oder ohne Überdachung aufgestellt werden. Durch die Anlage dürfen jedoch andere Marktbezieher oder Marktbesucher nicht be-

hindert oder gefährdet werden. Soweit eine Verkaufseinrichtung ungeeignet ist, wird diese von der Gemeinde Gilching durch Einzelanordnung untersagt.

6. Das Feilhalten von Marktwaren im Umhertragen und Umherfahren am Marktplatz während der Marktzeit ist verboten; es ist auch nicht zulässig, außerhalb der angewiesenen Plätze Waren anzubieten und zu verkaufen.
7. Verkaufsplätze, die 1 Stunde nach Beginn der Verkaufszeit nicht bezogen sind, können von der Gemeinde Gilching anderweitig vergeben werden.
8. Von der Marktfläche sind 2 Platzeinheiten jeweils freizuhalten. Fieranten, die mit saisonbedingten Angeboten ausnahmsweise auf den Markt wollen, haben sich rechtzeitig zwei Wochen vorher bei der Gemeinde Gilching anzumelden.

§ 6 Marktstörungen

1. Marktfrieden und Betriebsablauf dürfen nicht gestört werden.
2. Das Verteilen von Flugblättern udgl. von Hand zu Hand oder durch Anheften an Fahrzeugen aller Art oder anderen Gegenständen ist nicht gestattet.

§ 7 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den beauftragten Organen der Gemeinde ausgeübt. Ihren Weisungen ist im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs Folge zu leisten.

§ 8 Namensaufschrift

An jedem Verkaufsstand oder Verkaufsplatz sind Vor- und Zuname bzw. Firmennamen mit Wohnort und Straße des Ausstellers oder Anbieters für die Marktbesucher gut sichtbar anzubringen.

§ 9 Ordnung, Reinlichkeit und Gesundheit

1. Jede Verunreinigung des Marktplatzes ist zu unterlassen. Insbesondere dürfen Warenverpackungen und Abfälle nicht auf den Boden geworfen werden.
2. Jeder Verkäufer hat seinen Stammplatz vor Verlassen von Abfällen zu reinigen und für deren Abfuhr zu sorgen.
3. Aussteller oder Anbieter, die mit ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten, eiternden Wunden, Ausschlägen oder Geschwüren behaftet sind, dürfen Lebens- und Genussmittel weder feilbieten noch behandeln, noch verpacken.
4. Die Verkäufer haben dafür Sorge zu tragen, dass Lebensmittel vor Verunreinigung geschützt werden; zum Feilhalten sind Tische oder sonstige Verkaufsvorrichtungen zu benutzen. Unmittelbare Bodenberührung, auch verpackter Lebensmittel ist verboten. Zur Verpackung von Lebensmitteln und zum Auslegen von Obst- und Gemüsesteigen udgl. darf Zeitungspapier nicht verwendet werden. Nahrungs- und Genussmittel, die in unsauberer Verpackung auf den Markt gebracht werden, sind vom Verkauf ausgeschlossen. Unverpackte Lebensmittel sind gegen Staub und andere Verunreinigungen durch geeignete Vorrichtungen zu schützen. Lebensmittel dürfen durch die Kunden nicht betastet werden.

§ 10 Sonstige einschlägige Vorschriften

Die sonstigen einschlägigen Vorschriften, insbesondere in Lebensmittel-, verkehrs-, veterinär-, naturschutz und gesundheitlicher Hinsicht finden für den Marktverkehr Anwendung.

§ 11 Marktgebühren

Die Marktgebühren richten sich nach der jeweils geltenden Gebührensatzung für das Marktwesen in der Gemeinde Gilching.

§ 12 Wiege- und Marktvorschriften

1. Aussteller oder Anbieter, die Waren nach Maß und Gewicht verkaufen, dürfen nur Maße, Waagen und Gewichte verwenden, die in gutem Zustand, sauber und nach den Vorschriften des geltenden Eichgesetzes geeicht sind. Die Waagen sind unmittelbar vor dem Käufer so aufzustellen, dass sie offen eingesehen werden können.
2. Auf Verlangen des Käufers ist diesem die Ware vorzuwiegen bzw. vorzumessen.

§ 13 Geschäfts- und Preisgebaren

Alle zum Markt gebrachten Waren gelten als feilgehalten.

Verboten ist

1. mit Preisen unter der Hand aufzuschlagen,
2. vor Beginn oder nach Schluss des Marktes zu verkaufen,
3. sich in Handlungsvereinbarungen Dritter, sei dies durch Wort oder Gebärden, einzumischen,
4. jede Handlungsweise, welche auf unbegründete Preissteigerungen abzielt.

§ 14 Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeordnung werden Verstöße gegen die Bestimmungen dieser Marktordnung mit Geldbuße bis zu 500,- € geahndet. Dies gilt insbesondere, wer

- a) nicht innerhalb einer Stunde nach Marktschluss den Marktplatz geräumt hat (§ 3 Abs. 2 Satz 3),
- b) den zugewiesenen Platz mit der feilgebotenen Ware oder mit den Gerätschaften überschreitet, oder während der Marktzeit ihn eigenmächtig wechselt (§ 5 Abs. 4),
- c) eine ungeeignete Verkaufseinrichtung aufstellt, obwohl dies von der Gemeinde Gilching durch Einzelanordnung untersagt wurde (§ 5 Abs. 5 Satz 3)
- d) Marktwaren im Umhertragen und Umherfahren feilbietet, sowie das Ausrufen am Marktplatz während der Marktzeit (§ 5 Abs.6 1.Halbsatz),
- e) den Marktfrieden oder den Betriebsablauf stört (§ 6 Abs.1),
- f) Flugblätter udgl. von Hand zu Hand verteilt, diese an Fahrzeugen aller Art oder anderen Gegenständen anheftet (§ 6 Abs. 2),
- g) den Weisungen der Gemeinde im Interesse der Ordnung und Sicherheit des Marktverkehrs nicht Folge leistet (§7),
- h) Maße, Waagen und Gewichte verwendet, die in keinem guten Zustand, nicht sauber und nicht nach den Vorschriften des geltenden Eichgesetzes geeicht sind (§ 12 Abs. 1).

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gilching, den 7.4.1993

Gemeinde Gilching

Dr. Agnes Emrich

2. Bürgermeisterin

§ 2 geändert durch die Änderungssatzung vom 21.11.2006